

# RS LvWg 2019/5/15 LVwG-2018/12/1633-8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

15.05.2019

## Index

90/02 Führerscheingesetz

90/01 Straßenverkehrsrecht

## Norm

FSG 1997 §39 Abs1

StVO 1960 §58 Abs1

## Rechtssatz

Aus zahlreichen führerscheinrechtlichen Bestimmungen, die die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs zum Inhalt haben, geht klar hervor, dass solche Krankheiten oder Behinderungen bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zu berücksichtigen sind, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeugs geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten. Das Landesverwaltungsgericht hegt insofern keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen, die an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden müssten, zumal bei Vorliegen solcher bestimmten Krankheiten und Behinderungen die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet und Unfallrisiken deutlich erhöht würden, sohin sachliche Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen.

## Schlagworte

Abnahme; Führerschein; Krankheit; Behindertendiskriminierung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2019:LVwG.2018.12.1633.8

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LvWg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)